

## Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in)  
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: FIN

### Nachhaltige und klimaschonende Beschaffung: Umsetzung der IVöB 2019 in Kanton und Gemeinden?

Am Regionstag der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) sind die versammelten Gemeindevertretungen ausführlich über den Auftrag der Gemeinden und konkrete Möglichkeiten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung informiert worden, namentlich im Bereich nachhaltige Beschaffung. Dabei wurde mit einer Powerpointpräsentation<sup>10</sup> auf den «kantonalen Rahmen» hingewiesen: die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019). Mittels einer Schweizerkarte wurde aufgezeigt, in welchen Kantonen die revidierte IVöB 2019 bereits in Kraft ist oder ein kantonales Beitrittsverfahren läuft. Der Kanton Bern ist auf dieser Karte, die von der Website<sup>11</sup> der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) übernommen wurde, als Sonderfall dargestellt: Er sei «nicht Mitglied der IVöB 2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.» Was dieser Hinweis konkret zu bedeuten hat, blieb am besagten RKBM-Regionstag unklar.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 8.6.2021 das «Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» beschlossen. Es ist vom Regierungsrat per 1.2.2022 in Kraft gesetzt worden. Im neusten Newsletter<sup>12</sup> der kantonalen Koordinationsstelle wird darauf hingewiesen, dass der Kanton und die Gemeinden im Rahmen des revidierten Beschaffungsrechts zur Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und ausdrücklich auch des Klimaschutzes verpflichtet sind. Gemäss den neusten Weisungen und Erläuterungen der kantonalen Beschaffungskonferenz dürfen die Behörden des Kantons Bern «keine Beschaffungen durchführen, die dem Klimaschutzauftrag der Verfassung widersprechen. Sie müssen insbesondere durch geeignete Kriterien sicherstellen, dass keine klimaschädlichen Leistungen beschafft werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.»<sup>13</sup>

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern vollumfänglich Mitglied der IVöB 2019 und somit uneingeschränkt auf deren Vorgaben zur Förderung nachhaltiger Beschaffung verpflichtet?
2. Sind die Beschaffungsstellen in Kanton und Gemeinden aktiv und ausreichend über die Neuerungen punkto nachhaltiger und insbesondere klimaschonender Beschaffung informiert worden?
3. Wie gut ist nach Einschätzung der kantonalen Behörden die Umsetzung dieser Neuerungen und der dafür nötige Wissensstand in den Beschaffungsstellen in Kanton und Gemeinden?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die IVöB 2019 ist für den Kanton Bern als kantonales Gesetzesrecht statt als Konkordat in Kraft getreten, nachdem die anderen Kantone den Beitritt des Kantons Bern wegen dem vom Grossen Rat angebrachten Vorbehalt betreffend den zweistufigen Beschwerdeweg abgelehnt haben (vgl. Art. 4 IVöBG, Art. 21a IVöBV; anderer Meinung das Verwaltungsgericht in U 100.2023.75 E. 2). Die IVöB 2019 ist damit im Kanton Bern materiell gültig. Sie enthält allerdings nicht «Vorgaben zur Förderung

<sup>10</sup> vgl. Seite 8 der veröffentlichten Gesamtpräsentation: <https://www.bernmittelland.ch/wAssets/docs/agenda/Veranstaltungen/231110-Regionstag/231110-Gesamtpraesentation-Regionstag.pdf>

<sup>11</sup> <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>

<sup>12</sup> <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/newsletter.html>

<sup>13</sup> <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/Nachhaltige-Beschaffung.html>

nachhaltiger Beschaffung», sondern erklärt die Nachhaltigkeit zu einem Zweck öffentlicher Beschaffungen (Art. 2 Bst. a IVöB 2019), setzt die Einhaltung der Umwelt- und Arbeitsgesetzgebung voraus (Art. 12) und ermöglicht den Auftraggebern, Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen (Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 4). Eigentliche Vorgaben ergeben sich aus dem kantonalen Recht, nämlich wie in der Frage erwähnt aus Art. 31a KV (Verpflichtung zum aktiven Klimaschutz) und für die Kantonsverwaltung aus Art. 6a OÖBV (Verpflichtung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen). Die kantonale Beschaffungskonferenz hat Weisungen an die Kantonsverwaltung zur Umsetzung dieser Verpflichtung für erste Warengruppen erlassen.

2. Ja, durch die in der Frage verlinkten Ausbildungsangebote und Newsletter der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung ZKB (abrufbar auf [www.be.ch/beschaffung](http://www.be.ch/beschaffung)). Der Newsletter mit diesen Informationen geht an alle auf [simap.ch](http://simap.ch) registrierten öffentlichen Auftraggeber im Kanton. Zudem hat die ZKB zusammen mit dem Amt für Umwelt und Energie den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eingeladen, Gemeinden zu nennen, welche Interesse an der Mitwirkung bei der Erarbeitung von Leitlinien für die nachhaltige Beschaffung haben.
3. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Wissensstand der öffentlichen Auftraggeber aufgrund der erwähnten aktiven Information gut ist. Über den Grad der Umsetzung liegen dem Regierungsrat keine Informationen vor, weil keine entsprechenden Daten erhoben werden. Der Kanton beteiligte sich am Nationalfonds-Projekt «Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen», das im Jahr 2021 (also noch vor dem Inkrafttreten der IVöB 2019) auf nationaler Ebene zum Schluss gelangte, dass «Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen noch nicht die Regel sind, in den letzten Jahren aber häufiger vorkommen».<sup>14</sup>

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>14</sup> <https://nfp73.ch/de/projekte/nachhaltigkeit-im-oeffentlichen-beschaffungswesen>, abgerufen 27.11.2023